

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012
— Europäische Kommission/Königreich Spanien**(Rechtssache C-269/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG — Art. 28 und 31 EWR-Abkommen — Steuerrecht — Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen — Verpflichtung, sämtliche nicht verrechneten Einkünfte in die Bemessungsgrundlage des letzten Veranlagungszeitraums einzubeziehen — Verlust des gegebenenfalls in der Stundung der Steuerschuld bestehenden Vorteils)

(2012/C 287/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und F. Jimeno Fernández)

Beklagte: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma, C. Blaschke sowie K. Petersen), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, M. de Ree), Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 19 EG, 38 EG und 43 EG sowie gegen die Art. 28 und 31 EWR — Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen — Verpflichtung, sämtliche nicht verrechneten Einkünfte in die Bemessungsgrundlage des letzten Veranlagungszeitraums einzubeziehen, in dem sie als ansässige Steuerpflichtige galten

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG verstoßen, dass es mit Art. 14 Abs. 3 der Ley 35/2006 del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas y de modificación parcial de las leyes de los Impuestos sobre Sociedades, sobre la Renta de no Residentes y sobre el Patrimonio (Gesetz 35/2006 über die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen und zur teilweisen Änderung

der Gesetze über die Körperschaftsteuer, die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder und die Vermögensteuer) vom 28. November 2006 eine Bestimmung erlassen und beibehalten hat, nach der Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, dazu verpflichtet sind, sämtliche nicht verrechneten Einkünfte in die Besteuerungsgrundlage ihres letzten Veranlagungszeitraums als gebietsansässige Steuerpflichtige einzubeziehen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien trägt drei Viertel der gesamten Kosten. Die Europäische Kommission trägt das übrige Viertel.
4. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012
(Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Belgien) — Société d'investissement pour l'agriculture tropicale SA (SIAT)/État belge**(Rechtssache C-318/10) ⁽¹⁾

(Freier Dienstleistungsverkehr — Steuerrecht — Abzug der für die Vergütung von Dienstleistungen aufgewandten Kosten als Betriebsausgaben — Ausgaben für einen Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er keiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt — Abzugsfähigkeit unter der Voraussetzung des Nachweises, dass die Dienstleistung tatsächlich und ehrlich erbracht wurde und dass die entsprechende Vergütung im normalen Rahmen liegt — Beschränkung — Rechtfertigung — Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung — Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung — Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit)

(2012/C 287/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Soci t  d'investissement pour l'agriculture tropicale SA (SIAT)

Beklagter:  tat belge

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung von Art. 49 EG — Steuerregelung, wonach der Abzug von Betriebsausgaben durch einen ans ssigen Steuerpflichtigen zul ssig ist, der Abzug solcher Betriebsausgaben aber nicht zul ssig ist, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat ans ssig ist oder seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat, in dem er keiner Einkommensteuer oder einem erheblich vorteilhafteren Einkommensbesteuerungssystem unterliegt — Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs

Tenor

Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der Verg tungen f r Leistungen oder Dienstleistungen, die ein gebietsans ssiger Steuerpflichtiger einer gebietsfremden Gesellschaft zahlt, nicht als abzugsf hige Betriebsausgaben gelten, wenn diese Gesellschaft im Mitgliedstaat ihres Sitzes keiner K rperschaftsteuer oder f r solche Eink nfte einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt als dem, dem diese Eink nfte im erstgenannten Mitgliedstaat unterliegen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sich diese Verg tungen auf tats chliche und ehrliche Gesch fte beziehen und nicht  ber den  blichen Rahmen hinausgehen, w hrend derartige Verg tungen nach der allgemeinen Regelung als Betriebsausgaben abzugsf hig sind, wenn sie erforderlich sind, um steuerpflichtige Eink nfte zu erzielen oder zu behalten, und wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass sie tats chlich und in der angegebenen H he angefallen sind.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Legfels bb B r s g — Ungarn) — Antrag auf Eintragung in das Handelsregister der VALE  p t si kft

(Rechtssache C-378/10) (¹)

(Art. 49 AEUV und 54 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Grunds tze der  quivalenz und der Effektivit t — Grenzüberschreitende Umwandlung — Ablehnung der Eintragung in das Handelsregister)

(2012/C 287/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Legfels bb B r s g

Parteien des Ausgangsverfahrens

VALE  p t si kft

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Magyar K zt rsas g Legfels bb B r s ga — Auslegung von Art. 43 EG und 48 EG — Verlegung des Sitzes einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat unter  nderung des anwendbaren nationalen Rechts — Nationale Regelung, wonach in das nationale Handelsregister als Rechtsvorg ngerin einer Gesellschaft keine in einem anderen Mitgliedstaat gegr ndete Gesellschaft eingetragen werden kann

Tenor

1. Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwar f r inl ndische Gesellschaften die M glichkeit einer Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inl ndische Gesellschaft mittels Gr ndung der letztgenannten Gesellschaft generell nicht zul sst.

2. Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind im Kontext einer grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft dahin auszulegen, dass der Aufnahmemitgliedstaat befugt ist, das f r einen solchen Vorgang ma gebende innerstaatliche Recht festzulegen und somit die Bestimmungen seines nationalen Rechts  ber innerstaatliche Umwandlungen anzuwenden, die — wie die Anforderungen an die Erstellung einer Bilanz und eines Verm gensverzeichnisses — die Gr ndung und die Funktionsweise einer Gesellschaft regeln. Der  quivalenzgrundsatz und der Effektivit tsgrundsatz verwehren es jedoch dem Aufnahmemitgliedstaat,

— bei grenzüberschreitenden Umwandlungen die Eintragung der die Umwandlung beantragenden Gesellschaft als „Rechtsvorg ngerin“ zu verweigern, wenn eine solche Eintragung der Vorg ngergesellschaft im Handelsregister bei innerstaatlichen Umwandlungen vorgesehen ist, und

— sich zu weigern, den von den Beh rden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumenten im Verfahren zur Eintragung der Gesellschaft geb hrend Rechnung zu tragen.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Josef Geistbeck und Thomas Geistbeck/Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

(Rechtssache C-509/10) (¹)

(Geistiges und gewerbliches Eigentum — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung (EG) Nr. 2100/94 — Landwirteprivileg — Begriff, angemessene Verg tung — Ersatz des erlittenen Schadens — Verletzung)

(2012/C 287/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof